

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Gesetze der Casinogesellschaft zu Oldenburg

Casino-Gesellschaft Oldenburg

Oldenburg, [ca. 1859]

Cap. V. Von der Versammlungen.

urn:nbn:de:gbv:45:1-5895

Cap. V.

Von den Versammlungen.

§. 23.

Es finden jährlich vier Generalversammlungen Statt, zu welchen nur die ordentlichen Mitglieder Zutritt haben, und zwar am ersten Freitage in jedem Quartal, und wenn der Neujahrstag oder der Charfreitag auf diesen Tag fallen sollte, am nächstfolgenden Freitage.

Vierteljährige Generalversammlungen.

§. 24.

An diesen Generalversammlungstagen, die, namentlich wenn neue Mitglieder aufzunehmen sind, vorher durch die wöchentlichen Anzeigen vom Vorstande in Erinnerung zu bringen sind, werden außer der Abstimmung über Aufnahme und etwaigen Ausschluß der Mitglieder, alle Gegenstände, worüber eine Beschlußnahme erforderlich ist, der Gesellschaft vorgelegt und durch Abstimmung ein Beschluß gefaßt. Am letzten Generalversammlungstage, welcher am ersten Freitage des October-Monats Statt findet, wird auch die Wahl des Vorstandes der Gesellschaft vorgenommen.

Bekanntmachung der Versammlung.

§. 25.

Dem Vorstande steht es frei, über Gegenstände, die bis zum nächsten ordentlichen Generalversammlungstage nicht füglich verschoben werden können, außerordentliche Generalversammlungen anzusetzen, die jedoch den Mitgliedern gehörig bekannt gemacht werden müssen, wo möglich nicht bloß durch Anschlag an die Tafel und Bekanntmachung in den wöchentlichen Anzeigen, sondern durch Circular.

Außerordentliche Generalversammlungen.

§. 26.

Während der Dauer der Generalversammlung, die im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 7 Uhr Abends beginnt, wird das Spiel in den Gesellschaftslocalen nicht gestattet.

Verbot des Spiels während der Versammlung.

§. 27.

Alle Gegenstände, worüber ein Beschluß der Gesellschaft gefaßt werden soll, müssen ihrem wesentlichen Inhalte nach, durch Anschlag an die Tafel, wo dieser mindestens 8 Tage lang hängen muß, bekannt gemacht sein.

Anschlag wegen der Berathungsgegenstände.

§. 28.

Betreffen solche Anträge Abänderungen der bestehenden Gesetze, so muß der Anschlag wenigstens 4 Wochen lang an der Tafel hängen.

Anschlag wegen Gesetzesveränderungen.

§. 29.

Recht der Mitglieder zu solchen Anträgen. Jedes ordentliche Mitglied hat das Recht, solche Anträge über Gesetzesänderungen oder andere Angelegenheiten der Gesellschaft bei dem Vorstande einzureichen, welcher, mit Zuziehung des Ausschusses, den Antrag prüft, und wenn er ihn angemessen findet, den Anschlag besorgt; sonst aber den Antragenden zur Zurücknahme seines Antrages zu bewegen sucht. Beharrt dieser dennoch, so hat der Vorstand den Antrag mit seinen dagegen sprechenden Bedenken der Gesellschaft durch Anschlag bekannt zu machen.

Derartige Verbesserungsvorschläge, Erinnerungen, Wünsche und Klagen können auch in einen, im Lesezimmer befindlichen Depositenkasten hinterlegt werden. Dieser Kasten wird in jeder Sitzung des Vorstandes geöffnet und dessen Inhalt zum Vortrage gebracht. Im Protokoll ist der Berücksichtigung desselben zu denken.

§. 30.

Annahme schriftlicher Gegenbemerkungen. Während der Anschlag an der Tafel hängt bis zur Generalversammlung hat jedes ordentliche Mitglied das Recht, seine Bemerkungen über den Anschlag dem Vorstande schriftlich mitzutheilen, welcher, wenn er die Bemerkungen gegründet findet, den Antrag zurücknehmen oder abändern kann, ausgenommen in dem §. 29. am Ende erwähnten Falle, wo der Antrag jedenfalls zur Abstimmung gebracht werden muß, wenn der Antragsteller es verlangt.

Ein vom Vorstande modificirter Antrag ist als ein neuer zu betrachten.

§. 31.

Vortrag u. Abstimmung in der Generalversammlung. In der Generalversammlung wird von dem vortragenden Vorsteher der Gegenstand, worüber abgestimmt werden soll, mit den darüber etwa gemachten Bemerkungen, der Gesellschaft möglichst detaillirt und faßlich vorgetragen, und werden die daraus zu formirenden Anträge so gestellt, daß mit Ja oder Nein darüber abgestimmt werden kann, was alsdann, wie bei der Aufnahme von neuen Mitgliedern, geschieht.

§. 32.

Verbot mündlicher Discussion. Discussionen über solche Gegenstände sind in den Generalversammlungen nicht zu gestatten; jedoch kann ein Mitglied um das Wort bitten, um die Zulassung einer Discussion zu beantragen, oder zu bemerken, daß der Gegenstand, welcher in Antrag gebracht ist, zur Beschlußnahme noch nicht hinlänglich vorbereitet sei, oder daß die vom Vorstande gestellten Fragen den Gegenstand

nicht erschöpfen; in welchem Falle zunächst darüber abzustimmen ist, ob ausnahmsweise Discussion Statt finden solle, oder ob die Beschlußnahme noch ausgesetzt werden, oder die ferner gestellte Frage mit aufgenommen werden soll, falls der Vorstand sie nicht ohne weiteres adoptirt.

§. 33.

In Fällen, bei welchen Mitglieder der Gesellschaft persönlich interessirt sind, Wahlen ausgenommen, haben sie die Verpflichtung, so lange über den sie betreffenden Punkt berathen wird, abzutreten.

Interessirte
Mitglieder
nehmen an
der Be-
rathung
nicht Theil.

§. 34.

In allen Gesellschaftsangelegenheiten, die Aufnahme neuer Mitglieder ausgenommen, entscheidet die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, doch muß über Gesetzveränderungen, wozu auch die Bewilligung von Beiträgen und deren Erhöhung (§. 42.) gehört, wenigstens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder mitgestimmt haben.

Zu Be-
schlüssen
müssen erfor-
derliche
Stimmen-
mehrheit.

Sollte in der dazu berufenen Generalversammlung sich die erforderliche Anzahl von Mitgliedern nicht eingefunden haben, so wird es dem Vorstande überlassen, entweder die Sache vor eine neue, dann mit Stimmenmehrheit der Erschienenen beschließende Generalversammlung oder zur schriftlichen Abstimmung zu bringen.

§. 35.

Wo Stimmenmehrheit entscheidet, hat bei etwaiger Stim-
mengleichheit die verneinende Stimme den Vorzug und wenn, wie bei der Aufnahme von Mitgliedern, $\frac{2}{3}$ der Stimmen erforderlich sind, die Zahl der Stimmen sich aber nicht durch 3 theilen läßt, muß eine volle Stimme mehr für die Bejahung sein, z. B. bei 13 Stimmen, wovon $4\frac{1}{3}$ den Divisor bildet, müssen 9 Stimmen, bei 14 Stimmen, wo $4\frac{2}{3}$ den Divisor bildet, 10 Stimmen für die Bejahung sein.

Fortsetzung

§. 36.

Sobald der vortragende Vorsteher die Generalversammlung eröffnet, haben der Wirth und die Aufwärter das Zimmer zu verlassen, und die Mitglieder der Gesellschaft die für sie bereitstehenden Sitze einzunehmen.

Ordnung
während
der Ver-
sammlung.

selbe zu dem außerordentlichen Beitrage nicht beizusteuern, wenn er innerhalb drei Wochen, vom Tage der Beschlußnahme oder der Verkündung derselben durch Anschlag an die Tafel, falls schriftlich abgestimmt ist, angerechnet, dem Vorstande seinen Austritt schriftlich anzeigt. Wird diese Frist versäumt, so muß für das Semester, worin der Beschluß gefaßt ist, der außerordentliche oder erhöhte Beitrag noch bezahlt werden.

§. 43.

Die Vorsteher sind verpflichtet, alle Anschaffungen für die Gesellschaft wo möglich baar zu bezahlen, und wenigstens dahin zu sehen, daß von den laufenden Ausgaben des einen Rechnungsjahres keine Schulden in das andere Rechnungsjahr übertragen werden.

Verbot des Schuldenmachens.

§. 44.

Ueber alle Vorstands- und Gesellschaftsbeschlüsse mit Einschluß der Wahlen und Receptionen von Mitgliedern haben die Vorsteher genaue Protokolle zu führen; desgleichen ein Verzeichnis der Mobiliareffecten der Gesellschaft und der Bücher und Journalsammlung anzulegen resp. dafür zu sorgen, daß diese Verzeichnisse immer vollständig sind.

Führung vollständiger Protokolle.

Die vorgenannten Protokolle liegen im Lesezimmer bei dem mit der Aufsicht über letzteres beauftragten Vorstandsmitgliede zur Einsicht der ordentlichen Mitglieder offen. Diese Hinterlegung dient zugleich als Bekanntmachung der Entscheidung des Vorstandes. Bei Gegenständen von allgemeinem Interesse wird außerdem ein Auszug des Protokolls an die schwarze Tafel geheftet.

2. Einzelne Verwaltungszweige.

§. 45.

Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt den Vortrag in den Generalversammlungen, die Leitung der Wahlen und alle diejenigen Geschäfte, welche damit zusammenhängen.

der Vorsteher (Sprecher).

§. 46.

Ein zweites Mitglied übernimmt die Aufsicht über die Bibliothek und das Lesezimmer und sorgt für die Aufrechthaltung der äußeren Ordnung und die Beachtung der im §. 5. enthaltenen Vorschriften, desgleichen für die gehörige Führung des Verzeichnisses der temporären Mitglieder, des Fremdenbuches und des Bücherverzeichnisses.

Bibliothek.